

## GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

<b>Kulisse:</b> Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		<b>Höhe Zuwendung:</b> 409 EUR/ha
<p><b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b></p> <p>➤ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:</p> <p><b>Variante 1:</b> mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abschluss der ersten Nutzung</b> als Beweidung <b>bis</b> spätestens <b>31.05.</b></li> <li>- Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07.</li> <li>- <b>zweite Nutzung</b> als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst <b>ab</b> dem <b>15.07.</b> durchgeführt werden</li> </ul> <p><b>Variante 2:</b> mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abschluss der ersten Nutzung</b> als Beweidung <b>bis</b> spätestens <b>15.06.</b></li> <li>- Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07.</li> <li>- <b>zweite Nutzung</b> als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst <b>ab</b> dem <b>01.08.</b> durchgeführt werden</li> </ul> <p><b>Variante 3:</b> mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich</p> <p><b>Alle Varianten:</b> Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln</li> <li>➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ keine Nach- und Übersaaten</li> <li>➤ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe)</li> <li>➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>		<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Pflagenzeiträumen bei Variante 1 und 2,</li> <li>- Nach- und Übersaaten,</li> <li>- Zufütterung</li> </ul> <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise GL 4a.pdf</a> zu finden.</p>

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	GL 9				ÖR1d

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode